

Fragen

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Ziffer 2. des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 zu „Rückführungen in den Irak“ (TOP 8. Az: IV E 3.9) neben der Verurteilung als Straftäter kumulativ die Herkunft aus dem Nordirak hinzukommen muss?
2. Welche Behörden prüfen die Kriterien, unter denen die Rückführung nach dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 erfolgen kann?
3. Plant die Bundesregierung die Gespräche mit der irakischen Regierung und der nord-irakischen Regionalregierung über „eine baldmögliche Ausweitung der Rückführungen“ (Ziffer 3. des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006) angesichts der sich dramatisch zuspitzenden Sicherheitslage im Irak auszusetzen, und wenn nein, warum nicht?

Antworten

Zu 1.

Ja. Das ergibt sich aus dem dortigen Hinweis auf die Beachtung der vom UNHCR in seinem Positionspapier vom September 2005 eingeräumten Möglichkeiten. Danach ist die Rückführung ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger in die Autonomieregion Kurdistan-Irak (Provinzen Sulaimaniya, Erbil, Dohuk) möglich, wenn die betreffenden Personen aus dieser Region stammen und dort in familiäre oder andere soziale Strukturen zurückkehren, die eine Wiedereingliederung der Rückkehrer in den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt sowie andere grundlegende Versorgungsdienste gewährleisten und deren Schutz übernehmen können.

Zu 2.

Die Prüfung obliegt der für die Rückführung jeweils zuständigen Ausländerbehörde.

Zu 3.

Nein. Die Bundesregierung beabsichtigt, der Bitte der Innenministerkonferenz zu entsprechen. Die Gespräche mit der irakischen Seite sollen die Möglichkeit der Rückführung weiterer aus der Autonomieregion Kurdistan-Irak stammender Personen dorthin betreffen.